

RS Vwgh 2002/10/23 99/12/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §73 Abs2;

DVW 1981 §1 Abs1 Z24;

DVW 1981 §2 Z8 lit a;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat nach dem Wortlaut des angefochtenen Bescheides jeweils den "Devolutionsantrag" des Beschwerdeführers (mit Spruchpunkt 1.) zurückgewiesen bzw. (mit Spruchpunkt 2.) abgewiesen. Aus der weiteren Formulierung des Spruches ergibt sich aber in Verbindung mit der Begründung zweifelsfrei, dass die belangte Behörde den Übergang der Zuständigkeit an sie gemäß § 73 Abs. 2 AVG von dem in erster Instanz gemäß § 1 Abs. 1 Z. 24 (Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheit der Geldbezüge) in Verbindung mit § 2 Z. 8 lit. a DVW 1981 (zunächst) zuständigen Landesschulrat bejaht und in Wahrheit eine Entscheidung über den einen besoldungsrechtlichen Anspruch geltend machenden verfahrenseinleitenden Antrag des Beschwerdeführers getroffen hat, und zwar zum Teil durch dessen Zurückweisung bzw. zum Teil durch dessen Abweisung. Es liegt bei dieser Konstellation (scheinbare Entscheidung über einen Devolutionsantrag, während die belangte Behörde aber eindeutig eine Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vor der säumig gebliebenen Dienstbehörde erster Instanz bezweckte) ein bloßes Vergreifen im Ausdruck vor, der nicht rechtswidrig ist (Hinweis E 19.6.2000, Zi. 2000/05/0107).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120039.X01

Im RIS seit

30.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at